

## **Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Kreisstadt Heppenheim**

vom 02.07.2020

Auf Grund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heppenheim am 02.07.2020 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates**

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Stadt.
- (2) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes, an. Der Ortsbeirat gibt seine Stellungnahme schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ab. Hört der Magistrat den Ortsbeirat an, ist die Stellungnahme innerhalb der Frist gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister abzugeben. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen.
- (3) Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (4) Der Ortsbeirat wird nicht zu Angelegenheiten angehört, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (5) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat können dem Ortsbeirat weitere Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, oder wenn die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist, die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, teilt die getroffene Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

## **§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens jedoch vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

## **§ 3 Einberufung der Sitzung**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Weiterhin ist eine Schriftführerin oder ein Schriftführer sowie deren bzw. dessen Stellvertretung zu wählen. Zu Schriftführerinnen oder Schriftführern können auch Verwaltungsbedienstete gewählt werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates ein, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Magistrat oder die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und diese in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (4) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (5) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Einzuladen sind weiterhin die im Ortsbezirk wohnenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben.
- (6) Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

- (7) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

#### **§ 4**

#### **Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates trägt die Bezeichnung Ortsvorsteherin bzw. Ortsvorsteher.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist sie oder er verhindert, so ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung berufen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.
- (3) Nach Eröffnung der Sitzung hat die oder der Vorsitzende festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen und ob die Beschlussfähigkeit besteht.

#### **§ 5**

#### **Öffentlichkeit**

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.
- (4) Stadtverordnete dürfen auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit an der Sitzung als Zuhörer teilnehmen.

#### **§ 6**

#### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates

anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag eines Mitgliedes des Ortsbeirates festgestellt wird.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 7**

### **Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen**

- (1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zum Gegenstand der Verhandlung gehört werden, hat jedoch kein Stimmrecht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. eine oder ein von ihm oder ihr bestellte Vertreterin oder Vertreter spricht für den Magistrat.
- (2) Die Ortsbeiräte können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.
- (3) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 2 hinaus beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
- (4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 8**

### **Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte abzusetzen
  - c) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustimmen.

## **§ 9 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden,
  - a) die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - b) die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - c) bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaals räumen zu lassen, wenn sich die Störung nicht anders beseitigen lässt.
- (3) Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung können mit einer Geldbuße bis zu 50 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Sachruf, Wortentzug, Sitzungsausschluss**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Magistrats sowie Stadtverordnete zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrats oder der oder dem Stadtverordneten das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates oder des Magistrats oder Stadtverordnete bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates oder des Magistrats oder Stadtverordnete bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **§ 11 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse (Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen) sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt nach Übersendung für die Dauer von einer Woche im Rathaus der Stadt Heppenheim, Gremienbüro, zur Einsicht für die Mitglieder des Ortsbeirates und die Mitglieder des Magistrats offen. Gleichzeitig sind den Mitgliedern des Ortsbeirates, des Magistrats und der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher sowie den Fraktionsvorsitzenden Abschriften der Niederschrift zuzustellen. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates und dem Mitglied des Ortsbeirates, des Magistrats und der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher sowie den Fraktionsvorsitzenden zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

## **§ 12 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung**

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

---

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.03.1973 außer Kraft.

beschlossen am:           02.07.2020  
In Kraft getreten am:    03.07.2020